



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Sachbearbeiter:
Dr. Gerhard MÜNSTER
Tel.: 531 20-3162

GZ. 12.797/21-III/3/90

18/ME

Bundesgesetz, mit dem das
Unterrichtspraktikumsgesetz
geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Gesetzentwurf	
Zl. <i>18</i>	<i>-GE/19/91</i>
Datum <i>18.3.1991</i>	
Verteilt <i>19. März 1991</i>	<i>Fro</i>

das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**
das Bundeskanzleramt - **Dienstrechtssektion**

St. Farnung

das Bundesministerium für **Arbeit und Soziales**
das Bundesministerium für **Finanzen**
den **Rechnungshof**

- das Amt der **Burgenländischen** Landesregierung
- das Amt der **Kärntner** Landesregierung
- das Amt der **Niederösterreichischen** Landesregierung
- das Amt der **Oberösterreichischen** Landesregierung
- das Amt der **Salzburger** Landesregierung
- das Amt der **Steiermärkischen** Landesregierung
- das Amt der **Tiroler** Landesregierung
- das Amt der **Vorarlberger** Landesregierung
- das Amt der **Wiener** Landesregierung

die **Verbindungsstelle** der österreichischen Bundesländer
beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

- den Landesschulrat für das **Burgenland**
- den Landesschulrat für **Kärnten**
- den Landesschulrat für **Niederösterreich**
- den Landesschulrat für **Oberösterreich**
- den Landesschulrat für **Salzburg**
- den Landesschulrat für **Steiermark**
- den Landesschulrat für **Tirol**
- den Landesschulrat für **Vorarlberg**
- den Stadtschulrat für **Wien**

- den **Österreichischen Gemeindebund**
Johannesgasse 15, 1010 Wien
- den **Österreichischen Städtebund**
Rathaus, 1010 Wien
- die **Bundeskammer** der gewerblichen Wirtschaft
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
- den **Österreichischen Arbeiterkammertag**
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
- die **Präsidentenkonferenz** der
Landwirtschaftskammern Österreichs
Löwelstraße 16, 1010 Wien
- den **Österreichischen Gewerkschaftsbund**
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Höhere Schule**
Lackierergasse 7, 1090 Wien
- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Bundessektion Lehrer an **berufsbildenden
mittleren und höheren Schulen**
Wipplingerstraße 28, 1014 Wien
- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden
Schulen, Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten
sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich
oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Herrengasse 14/3.Stock, 1014 Wien
- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen
und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit
Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen
Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die
ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen
bestimmt sind
Wipplingerstraße 28, 1010 Wien
- das Sekretariat der **Österreichischen Bischofskonferenz**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- den **Evangelischen Oberkirchenrat** A. und H.B.
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
- die **Altkatholische Kirche** Österreichs
Schottenring 17, 1010 Wien
- die **Israelitische Kultusgemeinde**
Seitenstettengasse 4, Postfach 145, 1010 Wien

- 3 -

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert wird.

Das Unterrichtspraktikumsgesetz (UPG) ist nunmehr seit zwei Schuljahren in Kraft. Den innerhalb dieser beiden Schuljahre gemachten positiven Erfahrungen stand in einzelnen Bereichen das Bedürfnis nach Verbesserung gegenüber. Mit Bundesgesetz BGBl.Nr. 469/1990 konnte bereits eine erste Verbesserung des UPG (§ 23 Abs. 5) verwirklicht werden. Zur Hintanhaltung unterschiedlicher Behandlung der Unterrichtspraktikanten - eine völlige Gleichstellung ist der Natur eines Praktikums an verschiedenen Schulstandorten entsprechend organisatorisch nicht möglich - soll nunmehr jenen Unterrichtspraktikanten, die im Gegensatz zur großen Mehrzahl der Unterrichtspraktikanten zwei oder mehreren Schulen zugeteilt sind, ein Fahrtkostenersatz zur Abgeltung der durch diese Mehrfachzuteilung entstandenen Fahrtauslagen gewährt werden.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport ersucht um Stellungnahme zum angeschlossenen Entwurf bis längstens

15. März 1991.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingegangen sein, so darf die do. Bedenkenfreiheit angenommen werden.

Gleichzeitig wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Beilage

Wien, 31. Jänner 1991

Der Bundesminister:

Dr. SCHOLTEN

F. J. Scholten

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 469/1990, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 20 lautet:

"Reisegebühren und Fahrtkostenersätze".

2. Der bisherige § 20 erhält die Absatzbezeichnung "(1)" und als neuer Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Mehreren Praxisorten zugeteilte Unterrichtspraktikanten haben Anspruch auf Ersatz der durch diese Mehrfachzuteilung allenfalls tatsächlich entstandenen Mehrauslagen an Fahrtkosten. Solche Mehrauslagen sind jedoch nicht entstanden, wenn auf Grund einer Vergleichsrechnung die Aufwendungen für Fahrauslagen bei Zuteilung zu zwei oder mehreren Schulen geringer sind, als sie bei einer Zuteilung nur zur Stammschule wären. Bei der Berechnung der notwendigen monatlichen Fahrauslagen ist von den Tarifen für das billigste öffentliche Beförderungsmittel, das für den Unterrichtspraktikanten zweckmäßigerweise in Betracht kommt, auszugehen. Die Benützung eines öffentlichen Beförderungsmittels ist ab einer Entfernung von zwei Kilometern jedenfalls zweckmäßig."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1990 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

V O R B L A T TProblem:

Finanzielle Mehrbelastung von Unterrichtspraktikanten, die zwei oder mehreren Schulen zugeteilt sind.

Ziel:

Möglichst weitgehende Angleichung der rechtlichen (finanziellen) Situation aller Unterrichtspraktikanten.

Inhalt:

Zuerkennung der durch die Mehrfachzuteilung von Unterrichtspraktikanten allenfalls entstehenden erhöhten Fahrtauslagen.

Alternative:

Die Unterlassung gegenständlicher Novellierung des Unterrichtspraktikumgesetzes hätte die finanzielle Schlechterstellung einer geringen Zahl von Unterrichtspraktikanten zur Folge und kann daher keine Alternative darstellen. Die generelle Gewährung des Fahrtkostenzuschusses gemäß § 20b Gehaltsgesetz für alle Unterrichtspraktikanten ist aus budgetären Gründen nicht möglich. Im Hinblick auf die allgemeine finanzielle Situation von Unterrichtspraktikanten stellt die Beseitigung der finanziellen Benachteiligung insbesondere einer kleinen Gruppe der Unterrichtspraktikanten ein besonders dringliches Bedürfnis dar.

Kosten:

Durch dieses Bundesgesetz werden Mehrauslagen in der Höhe von ca. S 12.000,-- jährlich erforderlich werden.

EG-Konformität:

Gegenständliches Bundesgesetz steht mit EG-Recht nicht in Widerspruch.

E R L Ä U T E R U N G E N

Mit Bundesgesetz vom 25.2.1988, BGBl.Nr. 145/1988, wurde das bisherige Probejahr zur Einführung in das praktische Lehramt unter Beachtung auf die verbesserte universitäre Ausbildung durch das einjährige Unterrichtspraktikum ersetzt. Durch dieses Unterrichtspraktikumsgesetz (UPG) wurde allen Absolventen von Lehramtsstudien der Zugang zum Unterrichtspraktikum ermöglicht und neben der Einführung in das praktische Lehramt Gelegenheit gegeben, ihre Eignung für den Lehrberuf zu erweisen.

Die während zweier Schuljahr gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß sich das Konzept der möglichst ununterbrochenen einjährigen Einführung in das praktische Lehramt bewährt hat. Darüberhinaus wurde das UPG während dieses Zeitraumes im Hinblick auf seine allfällige Verbesserungsbedürftigkeit bzw. -möglichkeit beobachtet.

Unter diesem Gesichtspunkt konnte bereits eine erste Novelle des UPG (BGBl.Nr. 469/1990) verabschiedet werden, welche helfen soll, soziale Härten während des Unterrichtspraktikums zu vermeiden.

Als weitere Verbesserungsmaßnahme soll nunmehr jenen Unterrichtspraktikanten, die zwei oder mehreren Schulen zugeteilt sind, der durch diese Mehrfachzuteilung allenfalls tatsächlich entstandene Mehraufwand an Fahrtkosten abgegolten werden.

§ 20 soll die Überschrift "Reisegebühren und Fahrtkostenersätze" erhalten. Der Text des bisherigen § 20 soll die Absatzbezeichnung "(1)" erhalten. Im neuen Abs. 2 soll die Gewährung von Fahrtkostenersätzen unter folgenden Umständen geregelt werden: Jenen Unterrichtspraktikanten, die zwei oder mehreren Schulen zugeteilt sind, soll dann (nur dann), wenn diese Mehrfachzuteilung einen zusätzlichen Aufwand an Fahrtkosten bedingt, dieser abgegolten werden.

Durch die Formulierung "allenfalls tatsächlich entstandenen Mehrauslagen" und die im neuen § 20 Abs. 2 zweiter Satz UPG angeführte Vergleichsrechnung soll vermieden werden, daß mehrfachzugeteilte Unterrichtspraktikanten etwa durch die Konstellation von Wohnsitz, Stammschule und Zweitschule einen Vorteil gegenüber "einfach zugeteilten" Unterrichtspraktikanten erlangen (wodurch das Bestreben nach möglichst weitgehender Gleichberechtigung umgekehrt würde).

Die Errechnung eines solchen allenfalls tatsächlich entstandenen Mehraufwandes wird seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport mittels einer Differenzrechnung (Gegenüberstellung der (fiktiven) Fahrtkosten bei Zuteilung nur zur Stammschule zu jenen (tatsächlichen) bei Mehrfachzuteilung) in jedem einzelnen Fall jeweils bei Antritt des Unterrichtspraktikums erfolgen. Für während

des Schuljahres 1990/91 mehrfach zugeteilte Unterrichtspraktikanten wird vom 1. September 1990 als Stichtag für die Berechnung des Fahrtkostenersatzes auszugehen sein.

Dadurch, daß bei der Berechnung der notwendigen monatlichen Fahrauslagen von den Tarifen für das billigste öffentliche Beförderungsmittel, das für den Unterrichtspraktikanten zweckmäßigerweise in Betracht kommt, auszugehen ist, sowie im Zusammenhang mit obigen Ausführungen (allenfalls tatsächlich entstandene Mehrauslagen; Differenzrechnung) wird gegenständliche Neuregelung in Ballungszentren regelmäßig nicht zur Anwendung kommen. Durch eine der "Eigenanteilsregelung" des Gehaltsgesetzes inhaltlich nahestehende Bestimmung soll eine weitgehende Gleichstellung der Unterrichtspraktikanten ermöglicht werden.

Gegenständliche Novellierung ist für den Bund mit jährlich etwa S 12.000,-- zusätzlichen Ausgaben verbunden. Dies ergibt sich aus einem statistisch errechneten betroffenen Personenkreis von maximal ca. 40 Unterrichtspraktikanten und aus geschätzten zusätzlichen Fahrauslagen von ca. S 300,-- pro Unterrichtspraktikant. Aufgrund der sozialen Notwendigkeit gegenständlicher Gesetzesänderung, begünstigt durch die geringen Mehrkosten, soll das Bundesgesetz mit 1. September 1990 in Kraft treten.

Die kompetenzrechtliche Grundlage zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des Schulwesens findet sich in Art. 14 Abs. 1 B-VG.